

Bestätigung der Meldestelle - Alleinerziehend

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Absenkung des Elternbeitrages aufgrund der Angabe von „Alleinerziehend“ benötigen wir von Ihnen folgende Bestätigung ausgefüllt.

Gemäß §15Abs.1 Satz 3 Nr.1 SächsKitaG, ist die Beitragsabsenkung nur für Personen vorzunehmen, die tatsächlich allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammen leben und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung einer anderen Personen sorgen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Hiermit bestätigen wir, dass folgende Person

Name, Vorname:**allein mit**

Name, Vorname des Kindes:

bzw. weiteren Kindern in folgender Wohnung gemeldet ist.

Anschrift:
.....

Datum:

Unterschrift + Stempel der zuständigen Meldestelle:.....

Was bedeutet „Alleinerziehend“:

Unter „allein erziehender Elternteil“ ist ein Elternteil zu verstehen, der das Kind tatsächlich ohne wesentliche Unterstützung durch einen Partner oder Angehörige versorgt. Als Alleinerziehende werden in der Literatur und Rechtsprechung im Allgemeinen Personen bezeichnet, die mit einem oder mehreren Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Was den zeitlichen Umfang der Betreuung und Pflege des Kindes durch eine weitere Person anbelangt, dürfen die Anforderungen nicht zu hoch angesetzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch bei Ehegatten, die gemeinsam mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, häufig nicht beide Elternteile rund um die Uhr, sondern in der Regel nur zeitweise zur Pflege und Erziehung eines Kindes zur Verfügung stehen.

Der Status „Alleinerziehend“ wird jedoch verneint, wenn z.B.

- Enkelkind, Mutter und Großmutter gemeinsam in einem Haushalt leben
- Getrennt lebende Elternteile zu annähernd gleichen Zeitanteilen für die Pflege und Erziehung des Kindes aufkommen (paritätisches Wechselmodell)
- Zwei Mütter mit je zwei Kindern gemeinsam in einem Haushalt leben
- Eine Mutter gemeinsam mit ihrem neuen Partner in eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt lebt

(Quelle: Sächs. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie, Juli 2017)